



Gemeinde Hausen bei Würzburg

Kurzprotokoll über die öffentliche 48. Sitzung des Gemeinderates

| | |
|--------------|---|
| TOP 1 | Bewirtschaftung des Gemeindewaldes: Jahresbetriebsplan 2023 und - Nachweisung 2022 |
|--------------|---|

Sachverhalt:

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Jahresbetriebsplan 2023 mit Jahresbetriebs-Nachweisung 2022 für Forstbetriebsarbeiten des Gemeindewaldes Hausen vorgelegt. Dieser beinhaltet neben dem Abgleich der Holzeinschläge und Waldpflegeflächen auch die geplanten Einzelmaßnahmen mit den voraussichtlichen Kosten bzw. Einnahmen.

Zur Vorstellung des Plans ist der Revierförster Herr Hahn in der Sitzung anwesend.

Im Hinblick auf sein Ausscheiden im nächsten Jahr startet Herr Hahn seine Ausführungen mit einem kurzen Rückblick. Als er vor 37 Jahren in die Gemeinde kam, war viel Wald vergrast, was eine Erwärmung und dadurch einen starken Insektenzerfraß zur Folge hatte. Da Beispiele zeigten, dass das Unterpflanzen mit Rotbuchen diesbezüglich viel Erwärmung vermeiden kann, wurde großflächig entsprechende Rotbuche unterpflanzt, was die gewünschte Wirkung zeigte. Dies hat sich auch auf den Holzvorrat im Gemeindewald ausgewirkt. Dieser stieg von 1986 mit 170 fm/ha über 191 fm/ha im Jahr 2013 auf aktuell 224 fm/ha.

Hinsichtlich des aktuellen Harvester-Einsatzes teilt er mit, dass dieser bereits für den Spätwinter geplant und schon im Herbst 2021 angemeldet war, um die Jungdurchforstung abzuschließen.

Leider wurde das Gerät erst sehr spät zur Verfügung gestellt. Die Alternative, ein vierteljährlicher Einsatz des Bauhofes, wäre nicht rentabel und auch nicht umsetzbar gewesen.

Die aufgrund des Einsatzes in der nassen Zeit entstandenen Schäden an den Waldwegen und Rückegassen werden wieder behoben. Am stehenden Holz hat es keine Schäden gegeben. Eine Begutachtung der Flächen könnte im Herbst beim Waldbegang des Gemeinderates erfolgen.

In Bezug auf die Folgen in den Bewässerungsflächen stellt er fest, dass des Harvester-Einsatzes geringere Schäden an den Schläuchen verursacht als manuelle Fällungen. Die getrennten Verbindungen werden in absehbarer Zeit wieder zusammengefügt.

Gemeinderat Werner Mohr ist der Ansicht, dass bei der Jungwalddurchforstung gut aufgeholt wurde, die Jungwaldpflege jedoch hinterher hängt. Er erkundigt sich, ob es Pläne zur Abhilfe gibt.

Herr Hahn antwortet, dass Maßnahmen auf 30 ha, für die es auch Zuschüsse gibt, geplant sind und damit das Minus bis nächstes Jahr ausgeglichen wird. Das Minus bei der Altdurchforstung wird vermutlich bleiben.

Bezüglich der Bewässerungsschläuche empfiehlt er, diese in ca. 2 Jahren, wenn sie an aktueller Stelle nicht mehr gebraucht werden, abzubauen und passend zu lagern. Beim nächsten Einsatz müssten dann aber die Pflanzungen an die Tropfstellen angepasst werden.

Auf Anfrage von Gemeinderat Werner Mohr teilt er mit, dass der Zaun wieder geschlossen werden soll.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud berichtet, dass die Einnahmen die Holzeinnahmen nach Abzug der Harvester-Kosten ca. 50.000,00 Euro betragen. Anschließend teilt er mit, dass im Bereich der Forstwirtschaft im letzten Jahr ein Minus von ca. 79.000,00 Euro erwirtschaftet wurde.

Herr Hahn erläutert hierzu, dass das Defizit auf die hohen Aufforstungskosten der Schadensflächen zurückzuführen ist.

Gemeinderat Werner Mohr bittet um Zusendung der Überschüsse bzw. Fehlbeträge der letzten 10 Jahre.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg beschließt für Forstbetriebsarbeiten des Gemeindewaldes Hausen die in der heutigen Sitzung vorgestellte Jahresbetriebsplanung 2023 und genehmigt die Jahresbetriebs-Nachweisung 2022.

einstimmig beschlossen Ja 13

TOP 2 Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021

TOP 2.1 Vorlage des Berichts über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021

Sachverhalt:

Der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses wird von der Protokollführerin des Ausschusses Gemeinderätin Christine Holzinger vorgetragen:

Das Rechnungsprüfungsausschussprotokoll zur Prüfung des Jahres 2020 wurde erst bei der Gemeinderatssitzung im Dezember 2022 vorgelegt. Wir weisen darauf hin, dass Rechnungsprüfungsprotokolle in der Regel bis zum 30.06. des dem zu prüfenden Haushaltsjahres übernächsten Jahres dem Gemeinderat üblicherweise vorgelegt werden sollten.

Nach der stichprobenartigen Überprüfung der Jahresrechnungen 2021 kommen wir zu dem Fazit, dass die Mitarbeiter in der Verwaltung sehr ordentlich arbeiten. Alle Fragen wurden kompetent beantwortet. Die vorhandenen Belege wurden alle ordnungsgemäß bei der jeweiligen Buchung digital hinterlegt.

Bei der Begehung des Bauhofs am 23.11.2022 wurden folgende Punkte festgestellt: Der Bauhof ist gut strukturiert. Alles war sauber und ordentlich. Leider gibt es immer noch keinen Stellvertreter für den Bauhofleiter, was bei Krankheit und Urlaub problematisch ist. Die Lagerkapazität ist sehr begrenzt. Hier sollte die nächsten Jahre Abhilfe geschaffen werden, um ein wirtschaftlicheres Arbeiten zu ermöglichen. Verbesserungsbedarf sehen wir bei der Ausführung von Aufträgen im Wald. Der Bauhofleiter müsste Bescheid bekommen, wann, welche Fremdfirma, welche Aufgaben, wo erledigt. Der Bauhofleiter arbeitet an Verbesserungen z. B. beim „Arbeitsnachweis“. Die Verrechnungssätze der Bauhofmitarbeiter z. B. für Heckenschnitt o. ä. an Bürger usw. sollten überprüft werden. Sie erscheinen uns nicht kostendeckend.

Der Mietvertrag für das Schulgebäude in Erbshausen-Sulzwiesen wurde zum 01.09.2008 auf 10 Jahre geschlossen. Der Mietzins in Höhe von 58.891,- Euro wurde für 5 Jahre festgeschrieben. Danach sollte dieser neu festgesetzt werden (§3, 2 des Mietvertrags vom 22.04.2009). Der Vertrag und der Mietzins wurden jedoch seit 2008 nicht mehr überprüft und angepasst. Auch die angefallenen Reinigungskosten (Jahreskosten für Putzkräfte z. B. 2021 knapp 18.500,- Euro + Material) wurden, im Gegensatz zur Schule in Bergtheim, nicht von der Gemeinde an den Schulverband weiter verrechnet. Der Mietvertrag sollte überprüft, der

Mietzins angepasst und die Reinigungskosten weiterbelastet werden. Außerdem sollte geprüft werden, ob eine nachträgliche Weiterbelastung möglich ist (§15, 2 des Mietvertrags vom 22.04.2009).

Generell sollten alle langfristigen Verträge regelmäßig überprüft und angepasst werden.

Die Telefonkosten der FFW in Erbshausen-Sulzwiesen und Rieden sind gleich hoch. Bei der FFW in Hausen ist der Betrag höher.

- Auf Rückfrage wurde erläutert, dass in Hausen noch ein analoger Vertrag für einen Sonderdienst vorhanden war, der 2020 aufgelöst wurde.
- Der Vertrag wurde angepasst, so dass er mit Erbshausen-Sulzwiesen und Rieden gleich ist.
- 2021: in Hausen der gleiche Betrag

Im Protokoll 2020 haben wir bereits daraufhin gewiesen, dass uns die Telefonkosten für die Kläranlage mit 1.550 € sehr hoch erscheinen. / 2021: 1.522,10 €

- Auf Nachfrage wurde uns erklärt, dass alle Außenstellen über Mobilfunk laufen.
- 2022 sollte eine Prüfung für eine kostengünstigere Lösung durchgeführt werden. Das Ergebnis wurde uns noch nicht vorgestellt.

Für den Kindergarten Erbshausen-Sulzwiesen ist der Stromabschlag im Vergleich zum Vorjahr von 2.894 € auf 1.925 € gesunken, ist damit aber immer noch doppelt so hoch wie der für den Kindergarten in Rieden. Vielleicht wäre ein Anbringen eines Zählers am Warmwasserboiler sinnvoll, um dessen direkten Stromverbrauch in Erfahrung zu bringen und ein eventuell mögliches Einsparungspotential zu identifizieren.

Laut Beitragsbescheid der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zahlt die Gemeinde für Mähdruschfrüchte und Zuckerrüben für eine Fläche von 6,08 Hektar. Dies ist seit 2010 bzw. 2016 der Fall und wurde bereits bei der Jahresprüfung 2020 vom Rechnungsprüfungsausschuss bemängelt.

- Es ist zu prüfen, ob diese Forderungen der Berufsgenossenschaft gegenüber der Gemeinde berechtigt sind und gegebenenfalls zurückgefordert werden können. Diese Überprüfung fand bisher noch nicht statt.

Es sollte dringend eine zeitnahe Abrechnung der Lindenstraße erfolgen.

Auch die Einforderung der Außenstände bei Tank & Rast sollte weiterverfolgt werden.

Weiterhin soll überprüft werden, ob es Fördermöglichkeiten für zukünftige Projekte gibt, die man abrufen kann z. B. RZWas für die anstehende Klärschlammpresse.

Zum Bericht gibt Erster Bürgermeister Bernd Schraud folgende Rückmeldungen:

Vorlagezeitpunkt des Rechnungsprüfungsausschussprotokolls

Im vergangenen Jahr hatte sich die Vorlage des Rechnungsprüfungsausschussprotokolls hinausgezögert, da die Verwaltung noch auf die Übergabe der Buchhaltungsordner durch den Verantwortlichen des Elisabethenvereins gewartet hat. Dem Bürgermeister war es ein Anliegen dem Rechnungsprüfungsausschuss die Unterlagen vollständig vorzulegen, bevor der Rechnungsprüfungsausschussbericht im Gemeinderat vorgestellt wird.

Lagerkapazität im Bauhof

Die Lagerkapazität müsste letztlich nur außerhalb des Bauhofgebäudes vergrößert werden. Dies sollte mit dem Bauhofleiter besprochen werden.

Vergabe der Arbeiten im Wald

Die Gemeinde hat das Forstamt mit der Leitung der Forsttätigkeit beauftragt. Es liegt in der Verantwortung des vom Forstamt eingesetzten Försters die von Fremdfirmen erledigten Arbeiten abzunehmen.

Ideal wäre es natürlich, wenn der Bauhofleiter auch zeitnah Informationen dazu bekommt, wann und wo Arbeiten ausgeführt wurden.

Gemeinderat Karl Erwin Rumpel ergänzt, dass eine telefonische Information, wer gerade wo im Wald arbeitet, ausreichend und leicht umsetzbar ist.

Verrechnungssätze für Bauhofmitarbeiter

Es gibt nur selten Situationen bei denen von diesen Verrechnungssätzen Gebrauch gemacht wird. Zuletzt hatte die Gemeinde einen Satz von 30,- €/Std. verrechnet. Dies ging aus einer Kalkulation hervor, die die Personalabteilung noch vor 2018 vorgenommen hatte. Nach mehr als 5 Jahren kann dieser Satz sicher nach oben angepasst werden.

Mietvertrag Schule Erbshausen

Der Mietzins der Bergtheimer Schule wurde von der Gemeinde Bergtheim vor etwa 5 Jahren verändert, weil es dort eine Schulerweiterung gegeben hatte. Dies ist in der Schule Erbshausen nicht passiert, weshalb eine Mietzinsanpassung schwer zu rechtfertigen wäre.

Der jetzige Mietzins der Erbshausener Schule wurde nach der Schulsanierung 2006 festgelegt. Er orientierte sich damals sicher an der Nutzungsdauer des Gebäudes.

In Bezug auf die Weiterverrechnung der Reinigungskosten wurde der Mietvertrag mittlerweile dem Vertrag des Bergtheimer Gebäudes angepasst. Im Mietvertrag wurde festgelegt, dass die Verrechnung der Reinigungskosten ab September 2021 vollzogen wird.

Langfristige Verträge

Bei 95 % der Verträge ist die Gemeinde Hausen zu Leistungen verpflichtet. Verträge bei denen Einnahmen generiert werden sind neben den Gebäudemietverträgen z.B. Konzessionsverträge für Leitungen, Verträge zu PV-Anlagen oder Pachtverträge.

Telefonkosten für die Kläranlage

Die Kosten werden durch Mobilfunkkarten in Bezug auf die Nutzung von Fernwirktechnik verursacht. Dies ist notwendig um **räumlich entfernte Objekte zu überwachen und zu steuern.**

Bei der Wahl des Mobilfunkanbieters sollte dabei berücksichtigt werden, wie verlässlich dessen Funknetz und dessen Technik ist.

Angebote für die Umstellung auf einen anderen Anbieter wurden bisher jedoch aus Zeitgründen noch nicht eingeholt.

Zu diesem Thema findet in der nächsten Woche ein Gespräch in der Kläranlage statt.

Stromkosten Kindergarten Erbshausen

Der betreffende Boiler wurde in diesem Jahr gegen ein neues Gerät ausgetauscht. Es wird sich nun zeigen wie sich die Stromkosten entwickeln.

Neben dem Boiler sind in der Vergangenheit in Erbshausen auch die Luftfiltergeräte regelmäßig gelaufen

Beitragsbescheid landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

Der Anteil Mähdruschfrüchte und Zuckerrüben wurden im Jahr 2022 aus der Versicherung herausgenommen.

Abrechnung der Lindenstraße

Das Abrechnungsbüro Peter bearbeitet diesen Fall. Es müssen hierzu allerdings noch Daten aus der Verwaltung geliefert werden.

Außenstände Tank & Rast

Am 7. Juni 2023 findet vor dem Verwaltungsgerichtshof in München das Berufungsverfahren statt.

zur Kenntnis genommen

TOP 2.2 Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2021

Sachverhalt:

Der sowohl in Einnahmen als auch in Ausgaben ausgeglichene Haushalt 2021 erreichte ein Gesamtvolumen in Höhe von 12.332.909,16 €. Hiervon entfallen 5.853.795,19 € auf den Verwaltungshaushalt und 6.479.113,97 € auf den Vermögenshaushalt.

Am Ende des Haushaltsjahres wurde der Überschuss des Verwaltungshaushaltes in Höhe von 1.026.342,89 € dem Vermögenshaushalt zugeführt. Anschließend verblieb zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes noch ein Überschuss in Höhe von 530.102,21 €.

Dieser Betrag wurde dem Konto der „allgemeinen Rücklage“ zugeführt, wodurch sich der Stand der allgemeinen Rücklage zum Ende des Haushaltsjahres 2021 auf 923.388,82 € erhöhte.

Der Stand der allgemeinen Rücklage der Gemeinde Hausen b. W. betrug im Haushaltsjahr 2021

- zu Beginn des Haushaltsjahres: 393.286,61 €,
- am Ende des Haushaltsjahres: 923.388,82 €.

Der Gesamtbetrag der Schulden der Gemeinde betrug im Haushaltsjahr 2021

- zu Beginn des Haushaltsjahres: 1.000.000,00 €,
- am Ende des Haushaltsjahres: 4.500.000,00 €.

Daraus ergibt sich eine Pro-Kopf-Verschuldung von 1.796,41 € bei 2.505 Einwohnern.

Beschluss:

Zur Feststellung der Jahresrechnung 2021 beschließt der Gemeinderat Hausen bei Würzburg wie folgt:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen im Sinne des § 79 KommHV festgestellt:

| EINNAHMEN | Verwaltungshaushalt EUR | Vermögenshaushalt EUR | Gesamt-Haushalt EUR |
|-------------------------------------|------------------------------------|----------------------------------|--------------------------------|
| Soll lfd. Haushaltsjahr | 5.853.795,19 | 6.479.113,97 | 12.332.909,16 |
| Neue Haushaltseinnahmereste | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Abgang alter Haushaltseinnahmereste | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Abgang alter Kasseneinnahmereste | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe bereinigte Soll-Einnahmen | 5.853.795,19 | 6.479.113,97 | 12.332.909,16 |

| AUSGABEN | Verwaltungshaushalt EUR | Vermögenshaushalt EUR | Gesamt-Haushalt EUR |
|-------------------------------------|------------------------------------|----------------------------------|--------------------------------|
| Soll lfd. Haushaltsjahr | 5.853.795,19 | 6.479.113,97 | 12.332.909,16 |
| Neue Haushaltsausgabereiste | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Abgang alter Haushaltsausgabereiste | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Abgang alter Kassenausgabereiste | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe bereinigte Soll-Ausgaben | 5.853.795,19 | 6.479.113,97 | 12.332.909,16 |

| | | | |
|-----------------------------|--|--|------|
| Soll-Fehlbetrag/-Überschuss | | | 0,00 |
|-----------------------------|--|--|------|

| Darin enthalten: | EUR |
|--|--------------|
| 1.) Zuführung vom Vermögenshaushalt | 0,00 |
| 2.) Zuführung zum Vermögenshaushalt | 1.026.342,89 |
| 3.) Zuführung an die allgemeine Rücklage | 530.102,21 |

einstimmig beschlossen Ja 14

TOP 2.3 Beschluss über die Entlastung der Jahresrechnung 2021

Beschluss:

Nachdem die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021 am 04., 23. und 29. November sowie am 15. Dezember 2022 durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Gemeinderates unter dem Vorsitz des Zweiten Bürgermeisters Bruno Strobel durchgeführt und etwaige Rückfragen aufgeklärt wurden, wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung zur Jahresrechnung im Sinne des Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO beschlossen.

Weiterhin werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, falls diese nicht bereits im Einzelfall beschlossen wurden, im Zuge der Entlastung zur Jahresrechnung genehmigt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Befangen 1

Abstimmungsvermerke:

Erster Bürgermeister Bernd Schraud hat wegen persönlicher Beteiligung im Sinne von Art. 49 GO an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

TOP 3 Vorlage der Jahresrechnung 2022

Sachverhalt:

Der Rechenschaftsbericht im Sinne des § 81 Abs. 4 KommHV-Kameralistik der Gemeinde Hausen b. Würzburg für das Haushaltsjahr 2022 wurde dem Gemeinderat im Vorfeld über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Die Übersichten über die Rücklagen und über den Stand der Schulden werden dem Gremium ebenfalls zur Kenntnis gebracht.

Der sowohl in Einnahmen als auch in Ausgaben ausgeglichene Haushalt 2022 erreichte ein Gesamtvolumen in Höhe von 9.766.479,92 €. Hiervon entfallen 6.337.076,95 € auf den Verwaltungshaushalt und 3.429.402,97 € auf den Vermögenshaushalt.

Am Jahresende wurde der Überschuss des Verwaltungshaushaltes (1.035.782,03 €) dem Vermögenshaushalt zugeführt. Anschließend verblieb zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes noch ein Überschuss in Höhe von 1.178.862,57 €.

Dieser Betrag wurde dem Konto der „allgemeinen Rücklage“ zugeführt, wodurch sich der Stand der allgemeinen Rücklage zum Ende des Haushaltsjahres 2022 auf 2.102.251,39 € erhöhte.

Der Stand der allgemeinen Rücklage der Gemeinde Hausen b. W. betrug im Haushaltsjahr 2022

- zu Beginn des Haushaltsjahres: 923.388,82 €,
- am Ende des Haushaltsjahres: 2.102.251,39 €.

Der Gesamtbetrag der Schulden der Gemeinde betrug im Haushaltsjahr 2022

- zu Beginn des Haushaltsjahres: 4.500.000,00 €,
- am Ende des Haushaltsjahres: 4.500.000,00 €.

Daraus ergibt sich eine Pro-Kopf-Verschuldung von 1.785,71 € bei 2.520 Einwohnern.

Im Zusammenhang mit den Kostendeckenden Einrichtungen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung führt Erster Bürgermeister Bernd Schraud aus, dass im Jahr 2022 durch Beschluss erstmals eine Sonderrücklage Kanal WBZW eingeführt wurde, um die Abwassergebühr nicht zu stark zu senken und so die Möglichkeit zu haben, Kosten ggf. abfangen zu können. Die Sonderrücklage Wasser befindet sich aktuell im Minus. Das Kommunalberatungsbüro empfiehlt daher, die Gebühren für den kommenden Kalkulationszeitraum zu erhöhen. Dies sollte ggf. auch beim Abwasser geschehen.

Da das Defizit beim Wasser so gravierend ist, hat das Kommunalberatungsbüro vorgeschlagen, den Kalkulationszeitraum abzubrechen, um ein weiteres Anwachsen zu vermeiden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen b. Würzburg nimmt gemäß Art. 102 Abs. 2 GO von der Vorlage der Jahresrechnung der Gemeinde für das Jahr 2022 einschließlich Rechenschaftsbericht sowie den Übersichten zum Stand des Vermögens und dem Stand der Verbindlichkeiten jeweils zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres Kenntnis.

Gleichzeitig beauftragt er den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Durchführung der örtlichen Prüfung dieser Jahresrechnung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO.

einstimmig beschlossen Ja 14

TOP 4 Antrag auf Befreiungen/Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplans zum Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Flurnummern 224/11 und 224/12, Odiliastraße 17 und 19, Gemarkung und GT Rieden

Sachverhalt:

Das Grundstück liegt im GT Rieden, im Plangebiet 3 des Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Am Hochbehälter“.

Der Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage wurde in der 45. Sitzung vom 02.03.2023 vom Gemeinderat behandelt.

Die Bauherren beantragten hinsichtlich folgender Sachverhalte Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans:

- a) „Anordnung des Gebäudes auf dem Grundstück“,
- b1) „Wandhöhe des Wohnhauses, Südseite 6,40m“ (zulässig 6,00 m) und
- b2) „Wandhöhe der Garage, Südseite 5,70 m“ (zulässig 4,50 m).

Der Entwurfsverfasser begründete die beantragten Befreiungen wie folgt:

„(...) für o. g. Projekt beantragen wir gemäß Paragraph 31 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB folgende Befreiungen/Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplans.

- Anordnung des Gebäudes auf dem Grundstück

Nach dem Bebauungsplan waren hier ein Doppelhaus mit jeweils einer Garage im Westen und im Osten vorgesehen.

Die Bauherren möchten beide Grundstücke für ein Einfamilienhaus nutzen. Die Garage ist jetzt an der westlichen Grundstücksgrenze für ein Einfamilienhaus vorgesehen, im Anschluss daran das Wohnhaus.

Durch diese Befreiung wird ein einheitliches Bild zur bereits bestehenden Bebauung geschaffen.

(den Nachbarn wurden diese Befreiungen bereits gestattet).

- Wandhöhe des Wohnhauses, Südseite 6,40 m,

Wandhöhe der Garage, Südseite 5,70 m.

Durch die Topographie des vorhandenen Geländes, Gefälle nach Süden zum Garten hin, werden diese Befreiungen notwendig, um ein einheitliches Bild zur Straße hin zu schaffen.

Das Gelände des Baugrundstücks bleibt so erhalten wie im Bebauungsplan vorgesehen, es werden kaum Erdarbeiten notwendig.“

Der Gemeinderat stimmte dem Antrag unter gleichzeitiger Zustimmung zur Erteilung der beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans zu.

Mit Schreiben vom 28.03.2023 hat das Landratsamt nun die Bauherren und den Planer darauf hingewiesen, dass für die geplante Anordnung von Wohngebäude und Garage hinsichtlich

- der Überschreitung der Baugrenze,
 - der Überschreitung der Baulinie und
 - der Überschreitung der Fläche für Garagen
- weitere Anträge auf Befreiung nötig sind.

Daraufhin wurden ein (u.a. auch geforderter) Plan mit ergänzter Baugrenze und Baulinie sowie folgender Antrag mit Begründung bei der Gemeinde eingereicht:

„... für o.g. Projekt beantragen wir gemäß Paragraph 31 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB folgende Befreiungen/Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

- *Überschreiten der Baulinie im nördlichen Bereich des Grundstücks, jeweils Wohnhaus und Garage.*

Das Wohnhaus ist innerhalb der bestehenden Baugrenze geplant, lediglich die Baulinie wird im Norden überschritten.

- *Überschreiten der Garagenfläche, entgegen dem ursprünglichen Bebauungsplan wird nur eine Garage mit 2 Stellplätzen geplant.*

Nach dem ursprünglichen Bebauungsplan war hier ein Doppelhaus mit jeweils einer Garage im Westen und im Osten vorgesehen. Die Bauherren möchten beide Grundstücke für ein Einfamilienhaus nutzen. Die Garage ist jetzt an der westlichen Grundstücksgrenze vorgesehen, im Anschluss daran das Wohnhaus.

Durch diese Befreiung wird ein einheitliches Bild zur bereits bestehenden Bebauung geschaffen, den Nachbarn wurden diese Befreiungen bereits gestattet. ...“

Beim im Westen anliegenden Grundstück wurden Befreiungen hinsichtlich der Überschreitung des Baufensters sowie der Baulinie für Wohnhaus und Carport zugestimmt.

Im Gegensatz zum vorliegenden Bauvorhaben wurde dort die Garage nicht über die vorgesehene Fläche hinaus gebaut, sondern ein Teil der Garagenfläche für das Wohnhaus verwendet. Die östlich gelegenen Grundstücke befinden sich bereits im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans und sind daher nicht als Bezugsfälle anzusehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt im Rahmen des Bauantrages zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Flurnummern 224/11 und 224/12, Odiliastraße 17 und 19, Gemarkung GT Rieden, dem Antrag auf Befreiungen/Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich

- der Überschreitung der Baugrenze,
- der Überschreitung der Baulinie und
- der Überschreitung der Fläche für Garagen

laut dem vorgelegten „Baulinie Baugrenze“-Plan vom 21.04.2023 zu.

einstimmig beschlossen Ja 14

TOP 5 Verschiedenes

TOP 5.1 Landtagswahl 2023 – Verantwortliche für die Wahllokale

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erläutert, dass für die Landtagswahl im Herbst 2023 wieder ehrenamtliche Helfer benötigt werden.

Es sind wieder je ein Brief- und einen Urnen-Wahllokal pro Gemeindeteil vorgesehen.

Die Wahlvorstände sollten jeweils aus 8 Personen bestehen.

Wie in den letzten Jahren wäre es gut, wenn sich wieder Mitglieder des Gemeinderates um die Besetzung der Wahlvorstände kümmern würden.

- Gemeinderätin Cornelia Sauer verlässt die Sitzung

zur Kenntnis genommen